

Abgabenordnung des Hamburger Sportbund e.V. in der Fassung vom 28.06.2014

1. Mitgliedsbeitrag

- 1.1. Die Mitgliedsvereine (ordentliche Mitglieder gem. § 5 der HSB-Satzung, Abs. 2 Nr. 1 und Mitglieder ohne internationale Anbindung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung) haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von
 - 2,00 Euro je erwachsenes Mitglied und
 - 0,60 Euro je junges Mitglied (unter 18 Jahren)zu entrichten. Berechnungsgrundlage ist die jährliche Mitglieder-Bestandsmeldung. Die zu zahlenden Beiträge werden per Bankeinzug jeweils zum 15.04. und zum 15.08. eines Jahres eingezogen.
- 1.2. Für Mitglieder, die nachprüfbar keinem Fachverband zugeordnet werden können, ist der festgesetzte Mindestbeitrag für Fachverbände in Höhe von 2,50 € für ein junges Mitglied und 3,50 € für ein erwachsenes Mitglied, an den HSB zu entrichten.
- 1.3. Mitglieder, die als Fan oder Supporter einem Verein - ggfls. Ausgliederten - Berufs-sportabteilung zugehören, sind dem zuständigen Fachverband und dem HSB geson- dert zu melden; ein Fachverbandsbeitrag ist insoweit nicht zu entrichten.
- 1.4. Bei Aufnahme eines Mitgliedsvereins nach dem 30.06. eines Jahres ermäßigt sich der Beitrag für das laufende Jahr um die Hälfte.
- 1.5. Die übrigen Mitglieder (Landesfachverbände gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung, Mit- glieder mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung und außeror- dentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung) haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
Diese Mitglieder haben dem HSB anteilig diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die dieser infolge ihrer Mitgliedschaft im HSB Dritten gegenüber zu tätigen verpflichtet sind.

2. Solidarbeitrag

Für die Finanzierung des Sozialwerkes des HSB haben die Mitgliedsvereine (ordentliche Mitglieder und Mitglieder ohne internationale Anbindung) einen jährlichen Solidarbeitrag von

- 1,36 Euro je erwachsenes und
- 0,49 Euro je junges Mitglied (unter 18 Jahren)

zu entrichten.

Ziffer 1.1 letzter Satz und Ziffer 1.2 gelten entsprechend.

Der Solidarbeitrag wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben.

3. Sportgroschen

- 3.1. Für die Finanzierung des Sozialwerkes des HSB sind die Mitgliedsvereine und - verbände (ordentliche Mitglieder und Mitglieder ohne internationale Anbindung) ver- pflichtet, bei der Durchführung von Sportveranstaltungen von den Besuchern zusam-

men mit dem Eintrittsgeld einen Sportgroschen in Höhe von 0,11 EURO je Besucher zu erheben und an den HSB abzuführen.

Für die ordentlichen Mitgliedsvereine (ordentliche Mitglieder und Mitglieder ohne internationale Anbindung) gilt dazu gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.05.90 ab 01.01.91 folgendes:

Der nach Ziffer 2 zu entrichtende Solidarbeitrag wird auf das Sportgroschenaufkommen des Mitgliedsvereins für das jeweilige Kalenderjahr angerechnet.

Die Verpflichtung zur Abrechnung und Abführung des Sportgroschens besteht für sie daher nur noch insoweit, als der Sportgroschen-Gesamtbetrag im jeweiligen Kalenderjahr den Solidarbeitrag übersteigt.

- 3.2. Beim Verkauf von Dauerkarten ist der "Sportgroschen" je Veranstaltung zu erheben.
- 3.3. Die Verpflichtung zur Erhebung und Abführung des "Sportgroschens" bleibt auch bestehen, wenn die Durchführung sportlicher Veranstaltungen anderen Personen oder Unternehmen übertragen wird. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erhebung und Abführung des "Sportgroschens" ist vertraglich sicherzustellen.
- 3.4. Die nach Ziffer 3.1 und 3.2 vereinnahmten Sportgroschenbeträge sind spätestens binnen einem Monat abzurechnen und an den HSB abzuführen.

4. Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr für Aufnahmeanträge

- 4.1. Die Bearbeitungsgebühr gemäß § 4.1 der Aufnahmerichtlinien beträgt 35,00 Euro.
- 4.2. Die Aufnahmegebühr gemäß § 4.2 der Aufnahmerichtlinien beträgt
 - einmalig 50,00 Euro für ordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 2 der Satzung) und Mitglieder ohne internationale Anbindung (§ 5 Abs. 3)
 - einmalig 130,00 Euro für Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung (§ 5 Abs. 4 der Satzung)
 - einmalig 130,00 Euro für außerordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 6 der Satzung)

und wird per Bankeinzug von dem angegebenen Vereinskonto eingezogen.

- 4.3. Im Falle einer vereinfachten Wiederaufnahme gem. §5 der Aufnahmerichtlinien entfällt die Zahlung der Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr.

5. Verwaltungsgebühr

Wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem HSB gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten in Rückstand geraten und zweimal vergeblich schriftlich gemahnt worden ist, oder für jede nachträgliche Freischaltung des Online-Bestandserhebungsportals, erhebt der HSB eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro.